

Kirchenrecht — Kirchengeschichte

Hesse, Hans Gert, *Evangelisches Ehescheidungsrecht in Deutschland*. (Schriften zur Rechtslehre und Politik, Band 22.) Bonn, Bouvier & Co., 1960. 8°, 236 S. — Kart. DM 22,50.

Diese Arbeit ist, wie der Verfasser selbst sagt, der nahezu unveränderte Abdruck seiner Kölner juristischen Dissertation. Er gliedert den Stoff in zwei Teile: einen rechtshistorischen Abschnitt, in dem er die Versuche zur Lösung der Scheidungsfrage vom Zeitalter der Reformation bis zum geltenden evangelischen Wiedertrauungsrecht in Deutschland behandelt, und einen zweiten Teil, der eine Kritik des evangelischen Ehescheidungsrechtes versucht. Das Problem der Ehescheidung nahm in den evangelischen Bekenntnissen seinen Ausgang einerseits von der Lehre der Reformatoren über die Ehe im allgemeinen, andererseits von ihrer Deutung von Mt 5,32, Mt 19,9 und 1. Cor 7,15. Sie lehrten übereinstimmend, die Ehe sei ein weltlich Ding, betonten freilich auch die Heiligkeit des Ehestandes. Aus den erwähnten Stellen des Neuen Testaments lasen sie die sogenannten schriftmäßigen Ehescheidungsgründe des Ehebruches und des böswilligen Verlassens. Da nach der Lehre der Reformatoren der Kirche keine Rechte über die Ehe zustehen, mußten die evangelischen Bekenntnisse Gesetzgebung und Rechtsprechung über die Ehe dem Staat überlassen, der freilich — auf Grund einer jahrhundertlang unbestrittenen Zuständigkeit der Kirche — von der ihm überlieferten Ehezuständigkeit nur zögernd und allmählich Gebrauch machte. Heute anerkennen die evangelischen Bekenntnisse als Folgerung aus den Lehren der Reformatoren uneingeschränkt das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht des Staates. Sorgen bereitet ihnen nur die Frage, ob den schuldig

Geschiedenen und den wegen »nicht schriftgemäßer Scheidungsgründe« Geschiedenen die kirchliche Wiedertrauung gewährt werden könne und solle.

Die ganze Arbeit bekundet das ehrliche Ringen eines gläubigen Protestanten aus der Sorge um die Ehe wegen der allmählich verheerenden Folgen des staatlichen Ehescheidungsrechtes, doch kann die Lehre der Reformatoren nur zur Verweigerung der Wiedertrauung führen, zu einer Maßnahme also, deren Zweckmäßigkeit man bezweifeln muß. Die bloß vor dem Standesamt geschlossene Ehe Geschiedener ist ja nach protestantischer Auffassung gültig; den Segen Gottes aber, den die kirchliche Trauung vermitteln soll, würden sie so notwendig brauchen.

Wie folgerichtig ist doch da das Eherecht der katholischen Kirche! Mögen seine Auswirkungen auch in so manchem Falle bitter sein, im Interesse des Gemeinwohles schützt es die Ehe und ihre Heiligkeit.

Auch der katholische Seelsorger, mehr noch der in Theorie und Praxis immer wieder mit Fragen des Ehrechtes befaßte Theologe und Kanonist, darf dem Verfasser für sein Werk dankbar sein, das sich durch reichen Literatur- und Quellennachweis auszeichnet.
Salzburg

Carl Holböck